



Hinweise zur Kennzeichnung von Kleinpackungen von Saatgut (gemäß §§ 40 und 41 Abs. 1 SaatgutV)

1. Landwirtschaftliche Arten (Bezeichnung, erforderliche Angaben und Höchstmengen)

1.1 Bezeichnung der Kleinpackung

Bezeichnung der Kleinpackung	Art	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel in kg bis maximal
Kleinpackung EG B	Futterpflanzen	10
Kleinpackung EG	Monogerm- und Präzisionssaatgut von Rüben	2,5
	sonstiges Saatgut von Rüben	10
Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	Getreide außer Mais	30
	Mais	1
	Öl- und Faserpflanzen außer Raps	10
	Raps	1

Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen bei Mais 10.000 Körner, im Übrigen 100.000 Körner oder Knäuel.

1.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.3 Art und Kategorie

1.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.5 Kennnummer der Partie (bei „Kleinpackung EG B“ und bei „Kleinpackung EG“) bzw. Partienummer (bei „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“) - von dem abfüllenden Betrieb festzusetzen.

1.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.7 Zusätzliche Angaben

- bei Monogerm- und Präzisionssaatgut müssen zusätzlich angegeben sein: „Monogermersaatgut“ beziehungsweise „Präzisionssaatgut“ sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber);

- bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angabe der Behandlung. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden
- bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsersorten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrs-gesetzes), die Angabe: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“;
- bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut die Angabe der Art der Behandlung;
- bei pilliertem oder granuliertem Saatgut das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht - wenn die Füllmenge (Gewicht) angegeben ist -;
- bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit;
- bei Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind:
 - die Art der Zusätze und
 - bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

2. Saatgutmischungen (Bezeichnung, erforderliche Angaben und Höchst- mengen)

2.1 Bezeichnung der Kleinpackung

Bezeichnung der Kleinpackung (so wörtlich anzugeben)	Es darf nur Saatgut enthalten sein für	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel in kg
Kleinpackung EG A	• Gründüngung	bis 2
	• Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	bis 2
	• Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft	bis 2
Kleinpackung EG B	• Gründüngung	über 2 bis 10
	• Futternutzung	bis 10
	• Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	über 2 bis 10
Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	• Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft	über 2 bis 10
	• Gründüngung	über 10 bis 15 ¹⁾
	• Futternutzung	über 10 bis 15 ¹⁾
	• Körnererzeugung Getreide	bis 30
	• Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	über 10 bis 30
	• Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft	über 10 bis 30

1) Bei Mischungen mit mehr als 50% des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg

2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

2.3 „Saatgutmischung für ...“ (Verwendungszweck)

2.4 Kennnummer der Partie (bei Kleinpackung EG B) oder Mischungsnummer (bei Kleinpackung EG A und bei Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig)

2.5 Füllmenge oder Stückzahl der Körner

2.6 Zusätzliche Angaben:

- für jeden Bestandteil zusätzlich
 - die Art
 - bei anerkanntem Saatgut die Sortenbezeichnung
 - den Anteil in von Hundert des Gewichtes

bei „Kleinpackung EG A“ jedoch nur die Art und deren Gewichtsanteil.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3% des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit und Keimfähigkeit in % anzugeben.

- bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angabe der Behandlung. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so ist dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden;
- bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), die Angabe: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“;
- bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut die Angabe der Art der Behandlung;
- bei pilliertem oder granuliertem Saatgut das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht - wenn die Füllmenge (Gewicht) angegeben ist -;
- bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit;
- bei Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind:
 - die Art der Zusätze und
 - bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.